



Antwort zur Anfrage Nr. 0656/2025 der Freie Wähler-Stadtratsfraktion betreffend **Verkauf der Geschäftsanteile der Marina Zollhafen GmbH zu nicht marktüblichen Bedingungen?** (Freie Wähler)

Fragen:

1. Wann erfolgte die Genehmigung des Verkaufes der Marina-Anteile durch den Vorstand, den Gesellschafter und durch den Aufsichtsrat?
2. Wer war zu diesem Zeitpunkt Vorstand, Vertreter des Gesellschafters und der Aufsichtsratsvorsitzende?
3. Warum erfolgte keine Erwähnung des Verkaufes der Marina Zollhafen GmbH im Jahresabschluss 2021 der Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG?
4. In welcher Position des Jahresabschlusses wurde der Verkaufserlös der Geschäftsanteile verbucht und wie hoch war dieser?
5. Erfolgte der Verkauf der Geschäftsanteile der Marina zu marktüblichen Bedingungen?
6. Was sind marktübliche Bedingungen des Verkaufs der Mehrheit einer Gesellschaft, die bereits erhebliche Gewinne erzielt?
7. Wie hoch wurde der Verkehrswert und der in einer Auktion maximal erzielbare Betrag für die in Rede stehenden Geschäftsanteile geschätzt?
8. Wäre ein Verkauf zu nicht marktüblichen Bedingungen ein schwerer Compliance-Verstoß?
9. Wie ist die Aussage im Jahresabschluss ("keine wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu nicht marktüblichen Bedingungen") zu verstehen?

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Stadt Mainz war an der Marina Zollhafen GmbH nicht unmittelbar beteiligt. Ursprüngliche Gesellschafter waren zu 74,9% die Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG, und zu 25,1% ein privater Mitgesellschafter. An der Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG wiederum sind zu 49,9% die Mainzer Stadtwerke AG, und zu 50,1% die CA Immo Deutschland GmbH beteiligt.

Bei dem Geschäftsbetrieb der Marina Zollhafen GmbH handelt es sich um eine wirtschaftliche Beteiligung außerhalb des Bereichs der Daseinsfürsorge. Auch die Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG ist eine privatwirtschaftlich tätige Gesellschaft mit einem privaten Mehrheitseigner. Mit dem Verkauf der Anteile an der Marina Zollhafen GmbH waren daher die städtischen Gremien nicht befasst.

Weitere Auskünfte zu den Einzelheiten auf Ebene der einzelnen privatwirtschaftlich tätigen Gesellschaften können – wie auch sonst – nicht erteilt werden.

Abschließend ist anzumerken, dass die Staatsanwaltschaft Koblenz die Vorwürfe zum Verdacht der Untreue und der Steuerhinterziehung gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Mainzer Stadtwerke AG geprüft hat und nach den der Verwaltung bekannten Presseberichten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass „keine zureichenden Anhaltspunkte vorliegen, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen“. Insofern besteht aus Sicht der Verwaltung kein weiterer Handlungsbedarf.

Mainz, 17.06.2025

gez.

Günter Beck
Bürgermeister